

Bildungsdepartement
z.H. Herrn Michael Stähli
Regierungsrat
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2190
6431 Schwyz

6430 Schwyz, 29. November 2023

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Denkmalpflege und Archäologie

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 1. September 2023 und erlauben uns, Ihnen im Auftrag unseres Kantonalverbandes fristgerecht die folgende Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Denkmalpflege und Archäologie zu unterbreiten.

1. Zu § 16a Abs. 2

Die Höhe der Kantonsbeiträge knüpft gemäss der Vernehmlassungsvorlage daran an, wie das Schutzobjekt nach Art. 4 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und auch nach § 7 der Verordnung über die Denkmalpflege und Archäologie (DSV) eingestuft ist. Es wird zwischen Schutzobjekten mit lokaler, regionaler oder nationaler Bedeutung unterschieden und es wird eine entsprechende Abstufungen der Kantonsbeiträge vorgenommen. Die Verknüpfung zwischen dieser Einstufung und der Beitragshöhe ist nicht nachvollziehbar, da es für den Eigentümer nicht relevant ist, ob sein Objekt lokal oder national geschützt ist, er hat unabhängig von dieser Einstufung die schutzbedingten Mehrkosten zu tragen. Damit rechtfertigt sich eine Abstufung der Beiträge auf Grund dieser Einordnung nicht. Richtig wäre, wenn bei allen drei Einordnungen die gleich hohen Kantonsbeiträge gewährt würden und zusätzlich eine Abstufung der Beiträge nach festgelegtem Schutzziel erfolgt. Der Grundbeitrag bei allen drei Einordnungen könnte auf den vorgesehenen Mittelwert gemäss § 16a Abs. 2 DSG von 35% festgelegt werden.

Zusätzlich sollten Kantonsbeiträge für die Schutzobjekte nach deren Einteilung der zu erreichenden Schutzziele nach § 5 DSV ausgerichtet werden. Denn der finanzielle Aufwand, welcher der Eigentümer betreiben muss, um das Schutzziel zu erreichen, ist bei Schutzziel III weniger hoch als bei Schutzziel II und insbesondere geringer als bei Schutzziel I. Aus diesem Grund erscheint es gerechtfertigt, bei der Festlegung der Höhe der Kantonsbeiträge die Einstufung des Objekts nach Schutzziel zu berücksichtigen. So könnte zum Beispiel für ein Objekt mit einem Schutzziel I ein zusätzlicher Beitrag von 15%, mit Schutzziel II einer von zusätzlich 10% und bei Schutzziel III einer von zusätzlich 5% ausgerichtet werden.

Die Finanzierbarkeit ist auch bei diesem Modell gegeben. Denn die Finanzierung der kantonalen Beiträge muss nicht ausschliesslich aus der Staatskasse erfolgen. Es kann auch eine Mischfinanzierung unter Verwendung von Mitteln aus dem Lotteriefonds eingeführt werden. Die Ausführungen hierzu im erläuternden Bericht zu § 16d, erscheinen mit Blick auf Art. 41 des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler des Kantons Nidwalden (Denkmalschutzgesetz, DSchG) nicht ganz richtig zu sein. Denn der Kanton Nidwalden hat eine solche Mischfinanzierung mittels Schaffung eines Denkmalpflegefonds, welcher auch durch den kantonalen Lotteriefonds geäufnet wird, eingeführt. Mit der Motion ist nie das Ziel verfolgt worden, den Lotteriefonds zu Gunsten anderer Nehmer zu entlasten, weswegen die Einführung eines Mischmodells, mit Verweis auf die gesetzliche Regelung im Kanton Nidwalden, gerechtfertigt und möglich erscheint.

2. Zu § 16b Abs. 1

Die Formulierung von Art. 16b Abs. 1 ist unklar. Es ist nirgends beschrieben, was damit erreicht werden soll und wie dieser anzuwenden sein wird, wenn von «werterhaltenden» Kosten als Voraussetzung für die Beitragsberechtigung die Rede ist. Wenn damit wertvermehrende und/oder nicht werterhaltende Kosten ausgeschieden werden sollen, dann wäre dies zu einschränkend und nicht gerechtfertigt.

Auch nicht gerechtfertigt ist eine Einschränkung der Beitragsberechtigung auf die Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der schutzwürdigen Substanz stehen. Auch Kosten die indirekt damit zusammenhängen sind anteilig zu ersetzen, soweit sie durch die Schutzwürdigkeit verursacht werden.

3. Zu § 16e Abs. 2 Bst. c

Hier wird ein Rückforderungsrecht von Beiträgen vorgesehen, wenn der erhebliche Wert des Schutzobjekts innert 20 Jahren durch den Eigentümer wesentlich beeinträchtigt wird.

Unklar ist, was unter «Beeinträchtigung» fallen soll. Soll der Eigentümer bestraft werden, wenn er z.B. das Schutzobjekt zerstört oder schon dann, wenn er den Unterhalt nicht macht? Muss ein Verschulden vorliegen? Der erläuternde Bericht gibt hierzu keine Auskunft. Nicht gerechtfertigt erscheint eine Rückerstattungspflicht bei allfällig unterlassenem Unterhalt, insbesondere wenn dies auf mangelnder finanzieller Leistungsfähigkeit des Eigentümers gründen würde, da dies praktisch zu einer Enteignung führen kann. Zudem würde so eine Unterhaltspflicht durch die

Einführung einer Rückerstattungspflicht und damit quasi durch die Hintertür eingeführt werden, was nicht akzeptabel ist.

Weiter muss festgestellt werden, dass 20 Jahre zu lang sind und insbesondere Beweisprobleme mit sich bringen würden. 10 Jahre hingegen sollten genügen und wären auch praktikabler. Zudem stellt sich die Frage, was gilt, wenn das Grundstück verkauft wird. Ist der neue Eigentümer auch zur Rückerstattung von Beiträgen verpflichtet, wenn der alte Eigentümer das Geld erhalten hatte? Damit von Anfang an feststeht, welche Verpflichtungen der Eigentümer mit dem Bezug von kantonalen Beiträgen eingeht, müssen die Kriterien, unter welchen eine Rückerstattung von Beiträgen durchgesetzt werden kann, genau definiert sein. Der Kanton wird aufgefordert, diese Kriterien vor der Beratung der Vorlage durch den Kantonsrat festzulegen und erneut in die Vernehmlassung zu schicken.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit uns zur vorgesehenen Teilrevision des Gesetzes über die Denkmalpflege und Archäologie äussern zu können und geben unserer Hoffnung Ausdruck, dass Sie unsere Standpunkte bei der weiteren Bearbeitung der vorgesehenen Teilrevision gebührende Beachtung schenken werden.

Besten Dank und mit freundlichen Grüssen
HEV Kanton Schwyz

RA Roman Weber, Geschäftsführer

Per E-Mail an afk@sz.ch